



**Geschäftsordnung für den gemeinsamen Gemeinderatsausschuss der Städte
Ravensburg und Weingarten
vom 29.09.1969**

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 1 Sitzungsort und Vorsitz	2
§ 2 Mitgliedervereinigungen	2
II. Vorbereitung der Sitzung	2
§ 3 Tagesordnung.....	2
§ 4 Einberufung.....	2
§ 5 Beratende Mitwirkung	3
III. Geschäftsgang	3
§ 6 Verhandlungsleitung.....	3
§ 7 Sachvortrag.....	3
§ 8 Redeordnung	3
§ 9 Anfragen und Anträge.....	3
§ 10 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 11 Abstimmung.....	4
IV. Verhandlungsniederschrift und Unterrichtung des Gemeinderats	4
§ 12 Niederschrift	4
§ 13 Unterrichtung des Gemeinderats	5
V. Schlussbestimmungen	5
§ 14 Anwendung der Gemeindeordnung	5
§ 15 Inkrafttreten	5



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sitzungsort und Vorsitz

- (1) Die Sitzungen des Gemeinsamen Ausschusses finden abwechselnd in Ravensburg und Weingarten statt.
- (2) Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister bzw. der Bürgermeister derjenigen Stadt, in welcher die Sitzung stattfindet. Im Verhinderungsfall kommt die Stellvertretung dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu.

§ 2 Mitgliedervereinigungen

Mitgliedervereinigungen werden nicht gebildet.

II. Vorbereitung der Sitzung

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung mit dem jeweils nicht amtierenden Vorsitzenden fest. Sie ist von beiden zu unterzeichnen. Ihre Vorbereitung ist Sache der gemeinsamen Geschäftsstelle.
- (2) Soweit der Gemeinderat einer Stadt die Behandlung einer Angelegenheit im Gemeinsamen Ausschuss beschließt, hat der Vorsitzende diesen Beratungspunkt in die Tagesordnung aufzunehmen. Dasselbe gilt, wenn bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung ein Drittel aller Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabengebiet des Gemeinsamen Ausschusses gehört, verlangt.
- (3) Soweit zu einzelnen Beratungspunkten Vorlagen ausgearbeitet werden, müssen diese sowohl dem Vorsitzenden als auch dem nicht amtierenden Vorsitzenden spätestens am 3. Tag vor der Sitzung vorliegen.

§ 4 Einberufung

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss ist im allgemeinen 14 Tage vor der Sitzung unter Übersendung der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch in der Regel mindestens vierteljährlich.



§ 5 Beratende Mitwirkung

Zu den Sitzungen können im Bedarfsfalle Bedienstete der Städte zugezogen werden. Sofern Vertreter benachbarter Gemeinden oder sachkundige Bürger oder Sachverständige zur Beratung zugezogen werden sollen, hat dies der Gemeinsame Ausschuss zu beschließen.

III. Geschäftsgang

§ 6 Verhandlungsleitung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung.

§ 7 Sachvortrag

Den Sachvortrag hält grundsätzlich der Vorsitzende bzw. ein von diesem bestimmter Mitarbeiter. Sofern ein Beratungspunkt ein spezielles Problem einer Stadt betrifft, kann der Sachvortrag unabhängig vom Vorsitz auch von dem nicht amtierenden Vorsitzenden oder einem von diesem bestimmten Mitarbeiter dieser Stadt gehalten werden.

§ 8 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet nach dem Vortrag die Beratung. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Dem nicht amtierenden Vorsitzenden ist außerhalb der Reihenfolge der Meldungen jederzeit Gelegenheit zu geben, das Wort zu ergreifen.

§ 9 Anfragen und Anträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, in der Sitzung Anfragen zu stellen. Der Vorsitzende kann eine schriftliche Vorlage der Anfrage verlangen.
- (2) Die Anfragen sind sofort oder in der nächsten Sitzung zu beantworten.



Große Kreisstadt Weingarten

- (3) Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein Verhandlungsgegenstand, der zum Aufgabengebiet des Gemeinsamen Ausschusses gehört, in die Tagesordnung der nächsten oder übernächsten Sitzung aufgenommen wird.

§ 10 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Gemeinsame Ausschuss kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig im Sinne einer Empfehlung an die Gemeinderatskollegien der beiden Städte, wenn von jeder Gruppe mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Abstimmung

- (1) Die Abstimmungsfrage ist so zu stellen, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann.
- (2) Die Reihenfolge der Abstimmung ist die, dass über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Anträge "zur Geschäftsordnung" gehen Sachanträgen vor. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann das Wort begehrt und eine Entscheidung des Gemeinsamen Ausschusses verlangt werden.
- (3) Die Abstimmung geschieht in der Regel offen durch Handzeichen.
- (4) Ein Beschluss ist nur dann zustande gekommen, wenn von jeder Gruppe des Gemeinsamen Ausschusses mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (5) Der Stellvertreter i. S. v. § 1 Abs. 2 hat Stimmrecht.

IV. Verhandlungsniederschrift und Unterrichtung des Gemeinderats

§ 12 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Den Schriftführer stellt jeweils diejenige Stadt, in der die Sitzung stattfindet.



Große Kreisstadt Weingarten

- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer sowie von je einem Mitglied aus Ravensburg und aus Weingarten zu unterzeichnen. Sie wird allen Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses zugestellt.
- (3) Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens binnen 14 Tagen nach ihrer Zustellung bei der Geschäftsstelle derjenigen Stadt, die den Schriftführer gestellt hat, vorzubringen. Sie sind schriftlich festzuhalten. Über die vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinsame Ausschuss in der darauf folgenden Sitzung.

§ 13 Unterrichtung des Gemeinderats

Die Mitglieder des Gemeinderats der beiden Städte werden über die Beratungen des Gemeinsamen Ausschusses in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen durch den Vorsitzenden unterrichtet.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung tritt nach Erteilung der Zustimmung durch die Gemeinderatskollegien der beiden Städte in Kraft.